

KI-Tool beschaffen – was Ihr Vertrag regeln muss

12 Prüfpunkte für Geschäftsführer und IT-Leiter · AI Act · DSGVO · KLaas

Klassische IT-Vertragsmuster – SaaS-Vereinbarung, Lizenzvertrag, Rahmenvertrag – passen strukturell nicht auf KI-Systeme: Outputs sind nicht deterministisch, Modelle ändern sich ohne Ankündigung, und der AI Act schafft eine neue Pflichtenschicht, die vertraglich zugeordnet werden muss. Diese Checkliste zeigt, welche zwölf Punkte jeder KI-Vertrag adressieren sollte – bevor das Tool im Einsatz ist.

Hinweis Art. 25 AI Act: Wann werden Sie selbst zum Anbieter?

Unternehmen, die ein KI-System mit eigenem Markennamen versehen, wesentliche Veränderungen vornehmen oder dessen Zweckbestimmung ändern, gelten nach Art. 25 AI Act selbst als Anbieter – mit der vollen Pflichtenlast nach Art. 16 AI Act: Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung, technische Dokumentation, EU-Datenbankregistrierung. Fine-Tuning mit eigenen Daten reicht dafür aus. Prüfen Sie deshalb frühzeitig, welche Anpassungen Sie vornehmen wollen.

Die 12 Prüfpunkte

- 01 Leistungsbeschreibung (Output-Ebene)**
Sind Qualitätsparameter für KI-Outputs definiert? Beispiele: Genauigkeitsschwellen (Precision/Recall), zulässige Fehlerquoten, Benchmark-Datensätze mit Messmethode und Messzeitpunkt.
- 02 Verfügbarkeits-SLA**
Sind Uptime-Garantien und Reaktionszeiten vereinbart – einschließlich konkreter Konsequenzen (Gutschriften, Sonderkündigungsrecht) bei Unterschreitung?
- 03 Modellaktualisierungen: Ankündigung und Rückfall**
Gibt es eine Vorankündigungsfrist für wesentliche Modelländerungen? Haben Sie das Recht, vorübergehend auf die Vorgängerversion zurückzufallen? Ist ein außerordentliches Kündigungsrecht bei verhaltensverändernden Updates vereinbart?
- 04 Art. 25 AI Act: Anbieterstatus prüfen**
Nehmen Sie Anpassungen am Modell vor (Fine-Tuning, Rebranding, Zweckänderung)? Dann können Sie selbst zum Anbieter nach Art. 25 AI Act werden – mit voller Pflichtenlast: Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung, EU-Datenbankregistrierung.

05

Art. 26 AI Act: Betreiberpflichten abgesichert?

Liefert der Anbieter vollständige Betriebsanleitungen, Risikohinweise und Vorfallsmeldungen, die Sie für Ihre eigene Compliance nach Art. 26 AI Act benötigen? Ohne diese Vorleistungen können Sie Ihre gesetzlichen Pflichten nicht erfüllen.

06

Schriftliche Vereinbarung nach Art. 25 Abs. 4 AI Act

Art. 25 Abs. 4 AI Act schreibt vor: Anbieter und Drittlieferanten müssen Informationen, technischen Zugang und Unterstützung schriftlich regeln. Diese Vereinbarung muss im Vertrag enthalten sein.

07

Haftungsallokation in der Lieferkette

Ist geregelt, wer bei fehlerhaften KI-Outputs haftet – Grundmodell-Anbieter, Integrator oder Sie als Betreiber? Gibt es Freistellungsklauseln für Fehler, die außerhalb Ihrer Einflussosphäre liegen?

08

DSGVO-AVV plus Opt-out aus dem Modelltraining

Ein AVV nach Art. 28 DSGVO ist notwendig, aber nicht ausreichend. Vertraglich ausschließen: Nutzung Ihrer Eingabedaten für das weitere Modelltraining des Anbieters.

09

Datenlokalisierung und Drittlandtransfer

Wo werden Ihre Daten verarbeitet? Bei US-amerikanischen KaaS-Anbietern: Ist der Transfer durch Standardvertragsklauseln oder DPF-Zertifizierung abgesichert? Angesichts der aktuellen politischen Unsicherheiten beim DPF: Einzelfallprüfung empfohlen.

10

Transparenz über Trainingsdaten

Hat der Anbieter Auskunft über Art und Herkunft der Trainingsdaten gegeben? Bestehen urheberrechtliche Risiken (vgl. LG München I, Az. 42 O 763/25) oder datenschutzrechtliche Risiken?

11

Audit- und Testrechte

Können Sie die Leistung des Systems eigenständig testen und auditieren – oder sind Sie ausschließlich auf Angaben des Anbieters angewiesen? Eigene Testrechte sind insb. bei Hochrisiko-KI-Systemen nach AI Act unverzichtbar.

12

Exit-Strategie und Portabilität

Ist geregelt: Format und Frist für Datensrückgabe, Portabilität von Fine-Tuning-Daten, Übergangsfristen und Löschpflichten nach Vertragsende?

Haben Sie offene Punkte in Ihrer Checkliste entdeckt?

Ich prüfe Ihren bestehenden KI-Vertrag und berate Sie bei der Beschaffung neuer KI-Systeme – von der Leistungsbeschreibung bis zur AI Act-Rollenzuweisung.

Kostenloses Erstgespräch: calendly.com/asshofflegal

Rechtsgrundlagen: Art. 25, 26 AI Act (EU) 2024/1689 – eur-lex.europa.eu; Art. 28, 35, 44 DSGVO (EU) 2016/679; AI Act Service Desk EU-Kommission – ai-act-service-desk.ec.europa.eu; LG München I, Az. 42 O 763/25 (GEMA ./, SUNO, 31.07.2026) – zu urheberrechtlichen Risiken bei KI-Trainingsdaten.

© 2026 Aßhoff.Legal · Guido Aßhoff, LL.M. · Frechen · asshoff.legal | Dieser Leitfaden stellt keine Rechtsberatung dar und begründet kein Mandatsverhältnis.

Stand: August 2026.